

Anfrage

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

1. Liste der aktuell gültigen Verordnungen und Verfahrensvorschriften nach § 11 LMG-SH und deren Fundort im Internet, gerne auf <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/>
§ 11 LMG-SH = [https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=MeldeG SH ! 11](https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=MeldeG_SH!11)

2. Gültigkeitsbeginn und Nummer der letzten drei Versionen der Befüllungsvorschrift(en), die in § 19 LDÜVO-SH erwähnt wird/werden und deren Fundort im Internet, gerne auf <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/>
§ 19 LDÜVO-SH = [https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=LMVO SH ! 19](https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=LMVO_SH!19)

3. Liste anderer/weiterer in diesem Zusammenhang aktuell gültiger Verordnungen und Verfahrensvorschriften und deren Fundort im Internet, gerne auf <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/>
darunter fällt beispielsweise die
LVOZSt-SH = [https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?a=ZStVermStSpDatV SH](https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?a=ZStVermStSpDatV_SH)

4. Die letzten drei Informationen nach § 2 Satz 1 Nr. 5 LVOZSt-SH § 2 LVOZSt-SH = [https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=ZStVermStSpDatV SH ! 2](https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=ZStVermStSpDatV_SH!2)

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Antwort

Anrede,

mit Ihrer Nachricht vom 01.08.2024 haben Sie beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz des Landes gestellt. Mit Ihrem Antrag begehren Sie Zugang zu Informationen, die das Landesmeldegesetz, die Befüllungsvorschriften gemäß der Landesdatenübermittlungsverordnung und die Landesverordnung über die zentrale Stelle der Vermittlungsstelle und Spiegeldatenbank des Landes Schleswig-Holstein betreffen.

Auf Ihren Antrag teile ich Ihnen folgende im Innenministerium vorhandenen Informationen mit:

Zu Ziffer 1:

§ 11 Verordnungsermächtigungen

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen zu treffen über:

1. die Muster der Meldescheine und der Änderungsmitteilung (§ 23 Absatz 1 BMG), die Anzahl der Ausfertigungen und die Dauer ihrer Aufbewahrung bei der Meldebehörde sowie die Muster der amtlichen Meldebestätigung nach § 24 Absatz 2 BMG,

Fehlanzeige

2. die Muster der Meldescheine für die Meldungen nach § 28 BMG, die Anzahl der Ausfertigungen und die Dauer ihrer Aufbewahrung bei der Meldebehörde,

Fehlanzeige

3. das Muster des besonderen Meldescheins für Beherbergungsstätten nach § 30 Absatz 1 BMG und die Anzahl der Ausfertigungen,

Fehlanzeige

4. die Vermittlungsstelle des Landes Schleswig-Holstein für standardisierte Datenübermittlungen und die zentrale Spiegeldatenbank der örtlichen Melderegister,

Landesdatenübermittlungsverordnung

<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-LMVOSH2015rahmen/format/xsl/part/R/anchor/resultlistentry2?oi=N79hT2PyGm&sourceP=%7B%22source%22%3A%22TL%22%2C%22position%22%3A1%2C%22sort%22%3A%22juris%22%7D>

5. die Durchführung landesrechtlich zugelassener regelmäßiger Datenübermittlungen nach § 36 BMG und

Landesdatenübermittlungsverordnung

s.o.

6. die Durchführung des Lichtbildabrufs aus den Pass- und Ausweisregistern gemäß § 22a Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281), und § 25 Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281).

Landesdatenübermittlungsverordnung

s.o.

(2) Das Ministerium für Inneres wird ermächtigt, Form und Verfahrensvorschriften für Anmeldungen und Datenübermittlungen zu regeln.

Landesdatenübermittlungsverordnung

s.o.

Zu Ziffer 2: Anlagen 00_A1 bis 00_A3

Zu Ziffern 3 und 4 liegen keine Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweis: Die Anlagen sind **nicht** barrierefrei.